

Überreicht durch:

*Anwaltskanzlei
Steinort*

Grabenstr. 24 / Ecke Indestraße, 52249 Eschweiler
Telefon-Nr.: 02403/1678 Telefax: 02403/37776

Mandantenbrief

- neueste Informationen -

aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis

September 2012

A. Aus der Gesetzgebung

Die Änderung des Transplantationsgesetzes und die Organspende-Reform

Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes vom 21.07.12, In-Kraft-Treten am 01.08.12 (BGBl 2012, S. 1601) und Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz vom 12.07.12, In-Kraft-Treten am 01.11.12 (BGBl 2012, S. 1504)

I. Allgemeines

Das Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes ist am 01.08.2012 in Kraft getreten. Mit dem "Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz" und dem "Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes" wird die **europäische Transplantationsrichtlinie (2010/53/EU) in deutsches Recht umgesetzt** und die **Regeln für die Organspende in Deutschland reformiert**.

Ziel ist es dabei, **einheitliche Standards für Qualität und Sicherheit der Organtransplantationen in Europa** zu schaffen. So konkretisiert das neue Gesetz die Anforderungen an die Entnahmekrankenhäuser und die Transplantationszentren sowie die Aufgaben der DSO, die den praktischen Ablauf von der Meldung eines potenziellen Spenders bis hin zur Übergabe der Organe für die Transplantation koordiniert.

II. Die wichtigsten Neuregelungen im Überblick

1. Von diesem Jahr an werden Krankenkassen und andere Stellen **alle Bürger ab 16 Jahren regelmäßig zu Fragen der Organ- bzw. Gewebespende und Transplantation aufklären** und sie **schriftlich dazu befragt, ob sie Organspender sein wollen**. Das sieht das Gesetz zur Regelung der Entscheidungslösung im Transplantationsgesetz vor, das zum 01.11.2012 in Kraft treten wird.

Die **Entscheidungslösung modifiziert die bisherige erweiterte Zustimmungslösung**: Danach muss der Verstorbene zu Lebzeiten einer Organentnahme zugestimmt haben, z. B. per Organspendeausweis. Liegt keine Zustimmung vor, können Angehörigen an seiner Stelle über die Entnahme entscheiden.

2. Eine **umfassende und regelmäßige Aufklärung zur Organspende** soll die Menschen in die Lage versetzen, sich zu entscheiden. So sollen die gesetzlichen und privaten Krankenkassen ihren Versicherten **innen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes** Informationsmaterial und einen Spenderausweis schicken, auf dem der Versicherte seine **Erklärung über die Spendebereitschaft** dokumentieren kann. Diese Erklärung bleibt **wie bisher freiwillig**.

Die **Informationen zur Organspende** werden die Versicherten dann **alle zwei Jahre** bekommen, bis es technisch möglich sein wird, die Erklärung zur Organspende in einem eigenen elektronischen Fach auf dem Chip der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) zu speichern. Dann kann jeder für sich entscheiden, ob er diese Anwendung nutzen oder lieber wie bisher seine Erklärung auf dem Organspendeausweis dokumentieren möchte. Die Testphase dazu soll laut Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte, die für die Einführung und Weiterentwicklung der eGK verantwortlich ist, frühestens 2014 beginnen.

3. Zudem werden die **versicherungs- und leistungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Lebendorganspender**, die bisher schon durch Richterrecht seit den 70er Jahren geprägt worden waren, **gesetzlich klargestellt und erweitert**.

So hat der **Organspender** einen **umfassenden Sachleistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse des Organempfängers**. Auch notwendige Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation oder erforderliche Krankentransporte werden vom Leistungsanspruch erfasst, wobei **Zuzahlungen für Organspender entfallen**. Zudem wird ein **neuer Anspruch auf Entgeltfortzahlung für Arbeitnehmer** eingeführt, die ein **Organ spenden** und für die Zeit der Operation und Behandlung ausfallen. Arbeitgeber können sich die Aufwendungen für die Entgeltfortzahlung von der Empfängerkrankenkasse auf Antrag erstatten lassen. Sollte die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen dauern, hat der Organspender zudem einen **erhöhten Anspruch auf Krankengeld** (in Höhe des gesamten Nettoverdienstes bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze). Bei Komplikationen als Spätfolge der Organspende auftreten, sichert die gesetzliche Unfallversicherung die Organspender ab. Hier sind grds. **Beweiserleichterungen** vorgesehen.

4. Patienten vor und nach Organtransplantation und lebende Organspender sollen künftig im Rahmen der **ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung** behandelt werden.

Bislang war eine solche Versorgung nur für Patienten vor und nach einer Lebertransplantation vorgesehen. Mit der Erweiterung will der Gesetzgeber sicherstellen, dass alle Transplantationspatienten und Lebendspendern von einer auf sie speziell zugeschnittenen Versorgung profitieren. Dabei soll ein fachlich optimal qualifiziertes Personal die Behandlung von der Diagnostik bis zur Nachsorge übernehmen. Die genaue Ausgestaltung der Versorgung soll der Gemeinsame Bundesausschuss in entsprechenden Richtlinien regeln.

B. Aus der Rechtsprechung

BGB
§§ 195, 199

Verjährungsbeginn
Erteilung der Jahresabrechnung

BGB

(BGH in NJW 2012, 2647; Urteil vom 23.05.2012 – VIII ZR 210/11)

Die **Verjährungsfrist von Rückzahlungsansprüchen** des Kunden wegen Gaspreisüberzahlungen **beginnt** nicht bereits mit den jeweils geleisteten Abschlagszahlungen, sondern **erst mit der anschließenden Erteilung der Jahresabrechnung** zu laufen.

*„Abschlagszahlungen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie **nur vorläufig bis zu einer im Wege der Abrechnung festzustellenden endgültigen Vergütung zu leisten sind**, und bilden insoweit lediglich (**unselbstständige**) **Rechnungsposten** der abzurechnenden Gesamtleistung, ohne dass sie auf einzelne Teilleistungen bezogen werden können (BGH NJW 2002, 2640 = WM 2002, 2257; BGH NJW-RR 2004, 957 = NZBau 2004, 386). Dementsprechend haben Abschlagszahlungen ihren Rechtsgrund in der ihnen zu Grunde liegenden vertraglichen Abrede, die zugleich dahin geht, dass sie, wenn sie geleistet sind, ungeachtet ihrer jeweiligen sachlichen Berechtigung in die Endabrechnung einzustellen und mit dem endgültigen Vergütungsanspruch, wie er sich danach unter Berücksichtigung der hiergegen erhobenen sachlichen Einwände ergibt, zu verrechnen sind. Ein Anspruch auf Rückzahlung kommt erst dann in Betracht, wenn die geleisteten Abschlagszahlungen nach dem **Ergebnis der vereinbarten Endabrechnung** einen entsprechenden Überschuss an Abschlagsbeträgen ergeben (BGH NJW 2002, 2640; BGH NJW-RR 2002, 1097 = NZBau 2002, 562) oder wenn der Gläubiger es in von ihm zu vertretender Weise verabsäumt, die geschuldete Abrechnung nach Fälligkeit der Abrechnungspflicht innerhalb angemessener Frist vorzunehmen (vgl. BGH NJW 2005, 1499 = WuM 2005, 337). Da ein solcher **Anspruch auf Rückzahlung unverbraucher Abschlagszahlungen erst zu diesem Zeitpunkt fällig wird** (BGH NJW 2005, 1499), **beginnt für ihn die Verjährungsfrist erst mit Erteilung der Abrechnung** (vgl. BGHZ 113, 188).*

So verhält es sich hier: Bei den von der Bekl. geleisteten Abschlagszahlungen handelt es sich lediglich um vorläufige Zahlungen auf den nach Ablauf des Abrechnungszeitraums endgültig abzurechnenden Verbrauch. Sie stellen deshalb **keine von der Verbrauchsforderung losgelösten Vergütungen für einen Verbrauchsanteil oder -abschnitt** mit einem von der Verbrauchsforderung unabhängigen rechtlichen Schicksal, sondern Leistungen auf die erst mit der Abrechnung nach § 27 I AVBGasV fällig werdende künftige Zahlungspflicht für den gemessenen und abgelesenen Verbrauch dar (Hempel/Franke, *Recht der Energie- und Wasserversorgung*, Stand: Dez. 2003, § 25 AVBEitV Rn 5; Hempel/Franke, *Stand: Nov. 2010, § 25 AVBWasserV Rn 4*). Für einen bereits unmittelbar an die jeweilige Überzahlung anknüpfenden Rückerstattungsanspruch hat es deshalb an dem dazu nach § 199 I Nr. 1 BGB für einen Verjährungsbeginn schon im Jahre 2005 fällig gewordenen Rückzahlungsanspruch der Bekl. gefehlt.“ (BGH aaO)

